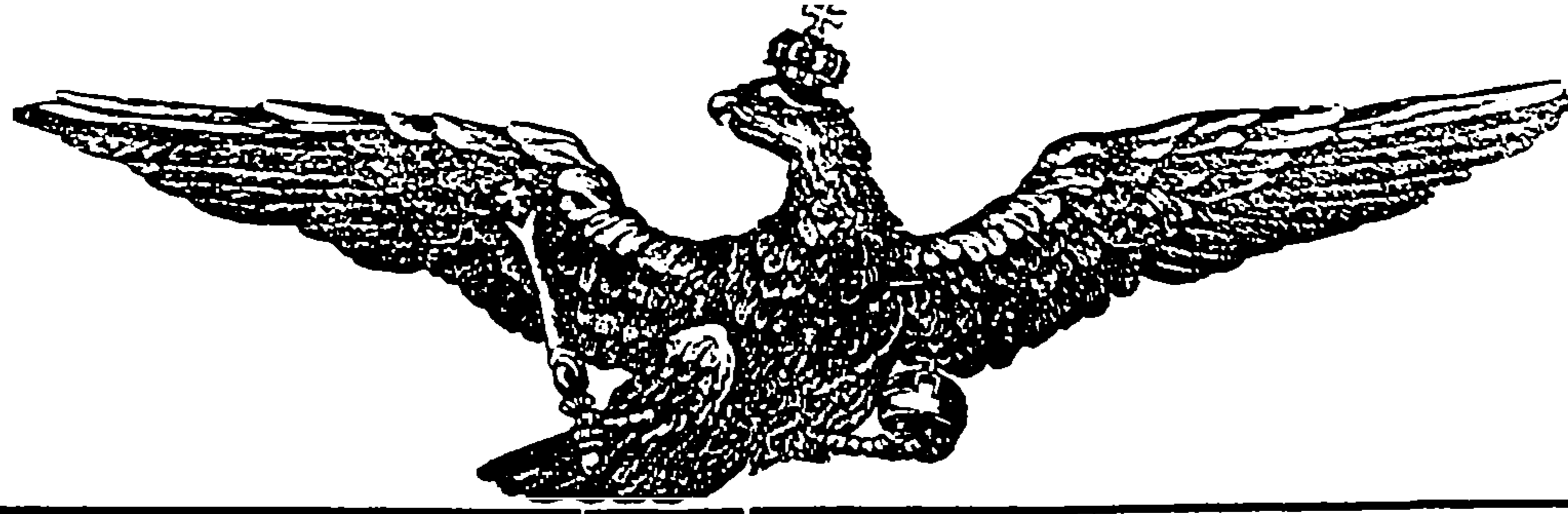


Teltower Kreisblatt.



erschienen:
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 30c
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Inlande.

No 97

Berlin, den 4. December 1878.

23. Jahrg.

Willkommen und Heimatgruß

an unsern geliebten Kaiser Wilhelm am 3. December
aus dem Kreise Teltow.

Der Kaiser lebe hoch! So schallet
Es heute durch das deutsche Land
Ein Gruß der treuesten Liebe hallet
Vom Fels bis hin zum Meeresstrand!
Sanz Deutschland richtet Wunsch und Blick
Auf seines Kaisers Wohl und Glück.

Der Kaiser lebe hoch! Willkommen!
Willkommen, theurer Heldengreis!
Des Volkes Herz ist tief entglommen
Zu Gott in Liebe, Dank und Preis
Vergessen sei des Kravells Schmach
An diesem hohen Freundentag!

Der Kaiser lebe hoch! Er kämpfte
Für Deutschlands Ehre, Recht und Gut,
Sein harter Arm zerbrach und dämpfte
Des Feindes Stolz und Uebermuth
Gewiß auch beugt der Kaiseraar
Des innern Feindes feste Schaar!

Der Kaiser lebe hoch! Es lebe
Der Kaiser Wilhelm, unser Herr,
Des Himmels Hand verleihe' und gebe
Ihm Glück und Segen immer mehr,
Und Liebe schlinge fest das Band
Um Kaiserthron und Vaterland!

Der Kaiser lebe hoch! Es sollen
Die Feinde Deutschland einig sehn,
Treu, als ein Volk von Brüdern wollen
Wir stets zu unserm Kaiser sehn
Den ruhmbedeckten Kaiserthron
Zoll ungekräft kein Feind bedrohn.

Der Kaiser lebe hoch! Gott schütze
Noch lange Seine Lebensbahn,
Den Thron des Hohenzollern stütze
Des Volkes Liebe auch fortan,
Bis in die fernste Zeit hinaus
Wäh' unser theures Kaiserhaus!

Wariendorff. W. Hoffmann.

Dem Kaiser Heil,

zum 3. December 1878.

Heil Dir im Segenstranz,
Vater des deutschen Lands,
Heil, Wilhelm Dir
Dir, o Luise's Sohn,
Gab Gott die Kaiserkrone
Als Schmuck für Volk und Thron,
Heil, Kaiser, Dir!

Dein Heil ist unsre Lust,
Für Dich hebt sich die Brust,
Dir schlägt das Herz!
Ein jeder neue Tag
Küßt unsre Liebe wach,
Es steht der Herzen Schlag
„Fern bleib' Dir Schmerz.“

In Deine Stadt zieh' ein,
Wo sich die Treuen weih'n
Zur Huld'gung Dir.
Gottes Hand schützte Dich,
Der Krankheit Macht entwich,
Dein freu' die Völker sich:
Heil, Kaiser, Dir!

Amtlliches.

Berlin, den 28. November 1878.

Bekanntmachung,

betreffend Anordnungen auf Grund des Gesetzes
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die
gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie
vom 21. Oktober d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 351)
wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die
Dauer eines Jahres angeordnet was folgt

§ 1

Personen, von denen eine Gefährdung der öffent-
lichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann
der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadt-
kreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise
Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Brandenburg umfassen-
den Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der
Landespolizeibehörde verjagt werden.

§ 2

In der Stadt Berlin und in den Stadt-
kreisen Charlottenburg und Potsdam sind
das Tragen von Stof-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie
der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Ver-
kauf von Sprenggeschossen soweit es sich nicht um
Munition des Reichsheeres und der kaiserlichen
Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen
nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens
finden statt

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder
Berufes zur Führung von Waffen berechtigt
sind, in Betreff der letzteren
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen
die Befugniß, Waffen zu tragen, beizubehalten,
in dem Umfange dieser Befugniß.
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines
Jagdscheines befinden, in Betreff der zur
Ausübung der Jagd dienenden Waffen
- 4) für Personen, welche einen für sie ausge-
stellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff
der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet
die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben
kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder
Zeit wieder entzogen werden.

§ 3.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem
29. November d. J. in Kraft.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt.
Dr. Falk. von Kamake. Dr. Friedenthal.
von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.
Manbach. Hobrecht

Potsdam und Berlin, den 28. November 1878.

Vorstehende Anordnung wird unter Hinweisung
darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wer
dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu
erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28
Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878
mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder
mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt daß Anträge
auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 Nr. 4
vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-
Revieren, in Potsdam und in Charlottenburg bei den
Königl. Polizeidirectionen daselbst anzubringen sind.

Königl. Regierung. Königl.
Abtheilung des Innern. Polizei-Präsidium.

Berlin, den 27. November 1878.

Der Maurergeselle Karl August Kraft ist
zum Nachwächter der Gemeinde Steglitz gewählt, in
dieser Eigenschaft von mir bestätigt demnächst ver-
eidigt und in sein Amt eingeführt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. November 1878.

Die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände
werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ein-
kommens Nachweisung zur Klassensteuer Rolle pro
1878-79 mit den Veranlagungs-Arbeiten für das
Staatsjahr 1879-80 wieder vorzulegen ist.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin den 27. November 1878.

Der Schneidermeister August Paveny ist zum
Schöffen der Gemeinde Sierhen gewählt, in dieser
Eigenschaft von mir bestätigt demnächst vereidigt
und in sein Amt eingeführt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 29. November 1878.

Bekanntmachung.

Die Ortssteuer-Erheber des Kreises werden hier-
durch aufgefordert, bei Anrechnung von für diesseitige
Rechnung gezahlten Invaliden-Pensionen jedesmal die
Pensions-Quittungsbücher vorzulegen.

Für diejenigen Invaliden, welche sich nicht im
Besitz von Quittungsbüchern befinden, bleibt die Aus-
fertigung derselben bei der unterzeichneten Klasse so gleich
zu beantragen. Ohne Vorlegung des Pensions-
Quittungsbuches etwa angerechnete Invaliden-Pensionen
werden abgesetzt und diesseitig nicht erstattet. Die
Vorschrift über Beibringung von Quittungen seitens
der Invaliden bleibt nach wie vor bestehen.

Gleichzeitig werden die Orts-Steuererheber darauf
aufmerksam gemacht daß die in den Pensions-
Quittungsbüchern vorgebrachten Bescheinigungen in den
Monaten März und September jeden Jahres auszu-
stellen sind.

Königlich Teltow'sche Kreis-Steuerkasse.
Schütte.

Potsdam, den 16. November 1878.

Bekanntmachung

betreffend die Verpachtung der Domaine Weselitz.

Da auch der am 25. September d. J. zur Ver-
pachtung des im Kreise Prenzlau liegenden Domainen-
Vorwerks Weselitz abgehaltene Licitationstermin ein
nicht genügendes Resultat gewährt hat, haben wir
unter Ablehnung der Zuschlagsertheilung zur Ver-
pachtung dieser Domaine einen anderweiten Termin auf

Dienstag den 14. Januar 1879,
Vormittags 11 Uhr.

in unserem Sitzungs-Saale anberaumt.

Das Vorwerks-Areal enthält im Ganzen 509,341
Hectar. Das Pachtgeld-Minimum ist auf 30,000 M.,
das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible
Vermögen auf 125,000 Mark festgesetzt.

Pachtbewerber können das Nähere in unserer
Bekanntmachung vom heutigen Tage im öffentlichen
Anzeiger zum 47. Stück unseres Amtsblatts und in
dem am 22. d. Mts. erscheinenden Deutschen Reichs-
und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger ersehen.
Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.